



Fachgewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer in Sachsen-Anhalt

Stellungnahme

des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt

im Anhörungsverfahren gemäß §78 SchulG LSA

hier: Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt

Der Philologenverband Sachsen-Anhalt stimmt den Grundanliegen der Verordnungsänderung,

- einer **moderaten und angemessenen** Erhöhung der Anzahl der eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichtsstunden durch die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst,
- einer stärkeren Berücksichtigung der Ausbildung in der Fläche und
- der Ausbildung von Seiten- und Quereinsteigern, die aufgrund der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen einen Lehramtsabschluss anstreben

zu, jedoch nicht

- einem **generellen, früheren Beginn** des eigenverantwortlichen Unterrichts schon in der Einführungsphase und dem **festgelegten Umfang der Erhöhung** der Anzahl der eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichtsstunden durch die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

Angesicht der künftig notwendigen Einstellungszahlen und des tatsächlich künftig vorhandenen, grundständig ausgebildeten Arbeitsvermögens auf Bundesebene und in Sachsen-Anhalt, befürwortet der PhVSA, dass auch Absolventen, die über einen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss verfügen, der an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule erworben wurde oder über einen gleichwertigen Masterabschluss in einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule verfügen und aus dem zwei Fächer der Studentafel abgeleitet werden können, der Zugang zum Vorbereitungsdienst in Sachsen-Anhalt eröffnet wird. Dies sollte jedoch erst dann erfolgen, wenn fach- und schulformbezogene Bedarfe nicht mehr durch Absolventen mit dem Erstem Staatsexamen bzw. einem entsprechenden lehramtsbezogenen Masterabschluss abgedeckt werden können.

Eigenverantwortlicher Unterricht hat aus dem Grundsatz heraus, dass sich Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst in der Ausbildung, also in einer Lern- und Erfahrungsphase befinden, nicht generell und schon gar nicht in dem beschriebenen Umfang in der Einführungsphase zu erfolgen.

Bei nachgewiesener fachlicher und pädagogischer Eignung - deren Feststellung sollte wie bisher allein im Ermessen der Hauptseminarleiter, der Fachseminarleiter und der Schulleiter liegen - kann eigenverantwortlicher Unterricht in begrenztem Umfang auch schon in der Einführungsphase erteilt werden. Die abschließende Verantwortung über die Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts muss denen obliegen, die maßgeblich für die Ausbildung und die abschließende Laufbahnprüfung zuständig sind. Nur sie verfügen über

die Erfahrung, den Entwicklungsstand der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bezüglich ihrer berufsfeldspezifischen Kompetenzen umfassend einschätzen zu können und ein fachbegründetes Urteil über die Fähigkeit der Erteilung von eigenverantwortlichem Unterricht zu fällen.

Eine stärkere Sicht auf schulische Unterrichtsbedarfe der Ausbildungsschulen begrüßt der PhVSA ausdrücklich. Ausbildungsunterricht in der Mehrzahl jedoch eigenverantwortlich zu erteilen, widerspricht jedoch dem Grundsatz einer Ausbildung, da Mentoren in diesen Unterrichtsanteilen nicht anwesend sind. Auch ist eine damit verbundene ausschließliche Selbstreflexion auf den Unterricht sicher nicht das, was unter systematischer, fundierter, didaktischer und methodischer Vorbereitung auf den späteren Beruf zu verstehen ist. Der PhVSA befürchtet und sagt eine schlechtere qualitative Ausbildung vorher. Ebenso kann die Übertragung der Erteilung von eigenverantwortlichem Unterricht nicht verordnet werden, sondern ist individuell anhand der fachlichen und methodischen Befähigung der einzelnen Lehrkraft zu prüfen, egal ob diese Voraussetzung für die Zulassung zu einer zweiten Staatsprüfung ist.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

§3 Abs. 2 bis 5

Wird in der vorliegenden Fassung von PhVSA mitgetragen. Die Öffnung des Zugangs zum Vorbereitungsdienst ist personalwirtschaftlich notwendig und in der beschriebenen Form bezüglich der geforderten Ausgangsqualifikation hinreichend beschrieben, um die Qualität der fachwissenschaftlichen Ausbildung in verantwortbaren Rahmen sicherzustellen.

§4 Abs. 2 und 3

Der PhVSA lehnt eine generelle Festschreibung von eigenverantwortlichem Unterricht in der Einführungsphase ab. Da dies jedoch hier im Absatz 2 nicht erfolgt, kann die Änderung formal mitgetragen werden, im Kontext der allgemeinen Beauftragung zum eigenverantwortlichen Unterricht in der Einführungsphase jedoch nicht.

Die Verlängerung der Ausbildungszeit im Vorbereitungsdienst um drei Monate war bisher möglich, wenn ein erfolgreicher Abschluss des selbigen in Aussicht gestellt ist. Insofern ist der auch künftigen Verlängerungsmöglichkeit zuzustimmen.

Die Festsetzung der Stundenzahl von 6 Stunden eigenverantwortlichem Unterricht nach spätestens 7 Monaten legt einen Einsatz von mehr als 6 Stunden eigenverantwortlichen Unterricht nach 7 Monaten fest. Dieser Quantifizierung kann der PhVSA in einem Ausbildungsprozess oder Ausbildungsverhältnis nicht zustimmen. Damit wären weit mehr als die Hälfte aller „Ausbildungsstunden“ dem eigenverantwortlichen Agieren der Lehrkräfte überlassen. Dies rechtfertigt den Status einer Ausbildung nicht mehr, sondern ist schlichtweg Ersatzunterricht für fehlende Lehrkräfte.

§5 Abs. 1

Der Möglichkeit der generellen Anrechenbarkeit eines universitären Praxissemesters steht der PhVSA äußerst kritisch gegenüber und lehnt diese ab. Die Verankerung eines solchen Praxissemesters in der Studienordnung geht nach unserer Überzeugung einher mit Abstrichen in der Ausbildung in den Fachwissenschaften an Universitäten und Hochschulen. Nicht gesichert sind weiterhin die Schulform- und Ausbildungsfachbezogenheit dieser

Praxissemester sowie der Umfang an tatsächlich praktischer Unterrichtstätigkeit, der ja durch die Änderung dieser Verordnung ein besonderer Stellenwert zukommt.

Ein, wenn auch aus unserer Sicht zu später und umfänglich zu geringer, Praxisbezug ist durch die Hospitations- und seminaristische Ausbildungstätigkeit in der ersten Ausbildungsphase für Lehramtsstudenten in der Regel gegeben. Eine stärker ausgeprägte des selben, der zur Verkürzung der Ausbildungszeit in der zweiten Ausbildungsphase berechtigt, ist durch die Einführung eines Praxissemesters besonders im Hinblick auf eine grundständige qualifizierte Ausbildung im Bereich Didaktik und Methodik und mit Blick auf eine verstärkte eigenverantwortliche Unterrichtsführung nicht gesichert.

§7 Abs. 4

Der PhVSA begrüßt ausdrücklich die verbindliche Festschreibung zusätzlicher Ausbildungsmodulen in den Bildungswissenschaften und den Fachdidaktiken für Einstellungen gemäß §3 Abs. 4 und 5.

§8 Abs. 1

Der PhVSA hält den Zusatz **und Schulstufen** für überflüssig, da jede Schulform im Schulgesetz bezüglich der ihr zugeordneten Schulstufen klar definiert ist. Die Ergänzung um Schulstufen impliziert eine Gleichstellung einer schulformbezogenen Ausbildung zu einer schulstufenbezogenen Ausbildung. Letztere lehnt der PhVSA ab. Die Laufbahnausbildung hat schulformbezogen und schulformspezifisch zu erfolgen, um den schulformspezifischen Ausbildungsinhalten und Ausbildungszielen entsprechen zu können. Eine z.B. schulstufengleiche Ausbildung in der Sekundarstufe I qualifiziert weder ausreichend für einen erfolgreichen unterrichts- und abschlussbezogenen Einsatz in der Sekundarschule noch am Gymnasium.

§8 Abs. 2

Soll der von uns kritisierte Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern im Vorbereitungsdienst auch aus einer stärkeren Sicht auf schulische Unterrichtsbedarfe der Ausbildungsschulen erfolgen, also der Absicherung von Unterricht oder Behebung von Versorgungsdefiziten dienen, so können die Regularien der Zuweisung von Einsatzschulen nicht, wie bisher Praxis und jetzt festgeschrieben, allein auf der Basis des Einvernehmens zwischen dem Leiter eines Hauptseminars und den Schulleitern erfolgen. Wenn die Einstellung an den einzelnen Schulen bedarfsstützend erfolgen soll, müssen selbige vorab erfasst werden und die Einstellung anhand dieser gesteuert erfolgen. Dies setzt das Einvernehmen von Hauptseminar und Schulleitern nicht außer Kraft, sorgt aber bei allen zusätzlichen Problemen der Betreuung durch die Haupt- und Fachseminare für eine mögliche Einstellung dort, wo tatsächlich Bedarf ist und nicht an aus verschiedenen Gründen attraktiven Ausbildungsstandorten. Hier sieht der PhVSA zwingend und dringend Nachbesserungsbedarf.

§8 Abs. 5

Diesen Absatz stimmt der PhVSA grundsätzlich zu, er beschreibt die gängige Ausbildungspraxis. Angesichts der besonderen Stellung des Unterrichts und der Notengebung in der gymnasialen Oberstufe halten wir einen expliziten Verweis auf - **in der Regel betreuten** - Ausbildungsunterricht in der Sekundarstufe II für notwendig.

Abitur- und damit abschlussrelevanter Unterricht und Bewertung kann nur im Ausnahmefall eigenverantwortlich, in der Regel jedoch nur von ausgebildeten Lehrkräften, erteilt werden.

§8 Abs. 7

Dieser Absatz kann vom PhVSA so im Wortlaut mitgetragen werden. Hospitationsumfänge bei 12 Stunden Ausbildungsunterricht in den ersten vier Monaten schrittweise auf maximal zwei Stunden zu reduzieren ist vernünftig und entspricht auch dem Grundsatz nach verstärktem Erlangen eigener Unterrichtspraxis.

§8 Abs. 7 und 8

Diesen Änderungen ist in all ihren Neuformulierungen auf das schärfste zu widersprechen. Von den ca. 200 Stunden im Ausbildungsunterricht sollen Lehrkräfte im **Vorbereitungsdienst**, also in der Ausbildung, künftig gemittelt etwa 130 Stunden, im Maximalfall bis zu 145 Stunden eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. Das sind durchschnittlich 65%, im Extremfall 72% eigenverantwortlicher, alleingestellter, allein verantwortlicher Unterricht, oder anders gesehen nur noch maximal ein Drittel Ausbildungsunterricht unter fachkundiger Anleitung und Betreuung durch Mentoren.

Das rechtfertigt den Begriff Ausbildung weder quantitativ noch qualitativ.

Der PhVSA hält es für unverantwortlich, im Übrigen auch rechtlich fragwürdig, nicht ausgebildete Lehrkräfte ohne vorherige Feststellung der fachlichen und methodischen Eignung vollverantwortlich nach gerade einmal 4 Wochen schulischer Praxis - nicht Unterrichtspraxis - als vollwertige Lehrkräfte allein vor die Klassen zu stellen, vollumfänglich alle Aufsichtspflichten zu erfüllen und die Benotung, insbesondere in der gymnasialen Oberstufe vorzunehmen. Gerade letzteres, die Erarbeitung von Leistungsüberprüfungen welcher Art auch immer und deren Bewertung setzt neben einer soliden Unterrichtspraxis eine ausgeprägte Unterrichtserfahrung voraus.

Zwingend fordert der PhVSA klare Regelungen zur Feststellung der Befähigung zur Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts, die Verlagerung des Beginns des eigenverantwortlichen Unterrichts um zwei Monate nach hinten und die Absenkung des Stundenanteils an eigenverantwortlichem Unterricht um generell zwei Wochenstunden. Ebenso ist zu klären, wie mit Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zu verfahren ist, die die Befähigung zur Erteilung von eigenverantwortlichem Unterrichts noch nicht besitzen, oder denen diese im Ausbildungsverlauf entzogen werden musste.

§§ 9 und 10 schriftliche Arbeit

Aus Gründen der organisatorischen und personellen Absicherung der Erstellung fachkundiger Gutachten, insbesondere unter dem Aspekt steigender Ausbildungszahlen und einer stärkeren Fokussierung auf die eigenverantwortliche Unterrichtstätigkeit, stimmt der PhVSA der Streichung der schriftlichen Arbeit und den damit verbundenen Konsequenzen in §9 zu.

Zu kritisieren bleibt jedoch der Verlust an Ausbildungsqualität, da die schriftliche Arbeit die einzige zusammenhängende wissenschaftliche Leistung in der zweiten Ausbildungsphase darstellt, in der die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst umfassende Erschließungs- und Darstellungskompetenzen im fachdidaktischen und methodischen Bereich und in der Dokumentation und Reflexion ihrer eigenen Unterrichtstätigkeit nachweisen mussten.

Der PhVSA hätte sich daher eine intensivere Auseinandersetzung über Möglichkeiten der Effektivierung und personellen Absicherung der Erstellung der fachkundigen Gutachten gewünscht. Möglich wäre eine wesentliche Erhöhung der Bereitschaft der Lehrkräfte zur Erstellung von fachkundigen Zweitgutachten durch eine, weit über den bisher üblichen Betrag von 15,00 € brutto, angemessene Vergütung dieser wissenschaftlichen Arbeit gewesen. Ebenso wäre eine alleinige Erstbegutachtung ausreichend gewesen, wenn die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ihre wissenschaftliche Arbeit im Rahmen des Prüfungskolloquiums verteidigt. In diesem Fall hätte sich sogar der Synergieeffekt einer breiteren Vorstellung und Verbreitung der zum Teil hervorragenden wissenschaftlichen Arbeiten der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst an den Ausbildungsschulen und in den Seminaren ergeben.

Ein bloßes, formales Streichen dieser wissenschaftlichen Arbeit aus Belastungsgründen der auf Seiten der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst oder der betreuenden und begutachtenden Haut- und Fachseminarleiter ist aus unserer Sicht der einfachste, aber sicher kurzfristigste Weg der Entlastung. Eine einmal gestrichene Anforderung an wissenschaftlichen Ausbildungsleistungen wird auch bei einer später möglichen personellen Entspannung nicht zum Zurückkehren einer solchen Ausbildungsanforderung führen.

§13 Abs. 5

Erhält in der vorliegenden Fassung die Zustimmung des PhVSA.

§14 Abs. 2

Ist mit der Verbindlichkeit des Erteilens von eigenverantwortlichem Unterricht zwangsläufig und erhält in der vorliegenden Fassung die Zustimmung des PhVSA.

§17 Abs. 5

Die Streichung von Satz 3 und 4 ist in Bezug auf die Gleichwertigkeit von Prüfungsbedingungen sachlogisch und erhält in der vorliegenden Fassung die Zustimmung des PhVSA. Gleichwohl gilt aber anzumerken, dass die inhaltliche Vorstellung und Verteidigung einer Konzeption für eine Fortbildungsveranstaltung für Lehrkräfte im Vorbereitungs- und Schuldienst nach wie vor Thema des Prüfungskolloquiums sein kann und sollte.

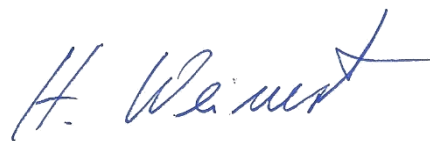
§18 Abs. 3

Das Zulassen von Zuhörern unter den im Absatz 3 genannten Voraussetzungen ist begründet, sinnvoll und erhält daher die Zustimmung des PhVSA.



Thomas Gaube

Landesvorsitzender des
Philologenverbandes Sachsen-Anhalt



Herrmann Weinert

stellv. Landesvorsitzender des
Philologenverbandes Sachsen-Anhalt